

blik gewährleistet. Es ermöglicht den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die konkreten örtlichen Bedingungen umfassend zu berücksichtigen und dadurch den gesellschaftlichen Erfordernissen besser Rechnung zu tragen. Es dient dazu, die im Absatz 1 Satz 1 festgelegten Ziele der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften - gemeinsame sozialistische Produktion, ständig bessere Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bauern und Versorgung des Volkes und der Volkswirtschaft - schneller zu verwirklichen. Es muß deshalb insbesondere dazu genutzt werden, die Mitbestimmung aller Mitglieder, vor allem der Frauen und Jugendlichen, zu fördern, die sozialen Rechte der Genossenschaftsbauern schrittweise auszubauen und die materiellen Interessen der Mitglieder immer vollkommener mit den Interessen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der Volkswirtschaft zu verbinden.

Das Recht der Genossenschaft auf eigenverantwortliche Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen in der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft schließt das Recht ein, die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit entsprechend den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Produktion festzulegen, einen Jahresurlaub für die Genossenschaftsbauern vorzusehen sowie Entscheidungen über das Weiterbestehen oder die Beendigung der Mitgliedschaft eines Genossenschaftsbauern zu treffen. Der Umfang des Urlaubs muß sich nach dem Arbeitskräftebesatz und den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Genossenschaft richten.

3. *Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nehmen, wie es im Absatz 2 heißt, durch ihre Organisationen und ihre Vertreter in den Staatsorganen aktiv an der staatlichen Planung und Leitung teil.* Damit wird die Rolle der genossenschaftlichen Demokratie bei der Ausarbeitung der Wege der gesellschaftlichen Entwicklung durch die Staatsorgane gekennzeichnet. Ganz im Gegensatz zur „innergenossenschaftlichen Demokratie“ in den bürgerlichen Genossenschaften, die sich höchstens auf genossenschaftsinterne Fragen erstreckt, greift der Genossenschaftsbauer mit der Teilnahme an der Leitung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, der Kooperationsgemeinschaft und des Kooperationsverbandes und über die Vertreter seiner landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft im Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft, in der Gemeindevertretung und in anderen Staatsorganen